



# Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Servicebereich  
Az.: 3  
Datum: 28.11.2006  
Sachbearbeiter/in: Maul, Hans-Richard

## 1. Ergänzung

Vorlagenart	Vorlagennummer
<b>Beschluss- vorlage</b>	<b>2006/154</b>
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

### **Beratungsgegenstand:**

Anpassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

### **Produkt/e:**

03.06.10 - Prüfungs- und Beratungsdienst

Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	30.10.2006	Kreisausschuss
Ö	23.11.2006	Kreistag

### **Abzeichnung:**

Landrat

Organisationseinheit

### **Anlage/n:** - 2 -

1. Erlass vom Nds. MI vom 19.10.2006
2. Novellierte Endfassung der Zweckvereinbarung Stand 20.10.2006

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Lüneburg schließt mit den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg und der Gemeinde Seevetal eine Zweckvereinbarung zur Übertragung sämtlicher Rechnungsprüfungsamtsaufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg mit Wirkung ab 01. Januar 2007 in der anliegenden fortgeschriebenen Fassung.

### **Ergänzende Sachdarstellung vom 20.10.2006:**

Die Zweckvereinbarung mit dem Stand 13.09.2006, in der die vom Nds. MI mit Erlass vom 17.08.2006 geforderten Änderungen eingearbeitet sind, ist dem Nds. MI erneut zur Prüfung vorgelegt worden. Das Ergebnis der nunmehr dritten Prüfung liegt mit dem Erlass vom 19.10.2006, der als Anlage beigefügt ist, vor.

In diesem Erlass werden zum wiederholten Male in diesem Verfahren neue Korrekturen der Zweckvereinbarung gefordert. Ob deren zu vernachlässigender inhaltlicher Relevanz haben die Kooperationspartner vereinbart, von einer Diskussion über die Änderungsnotwendigkeiten mit der Aufsichtsbehörde abzusehen und diese Änderungen in die Zweckvereinbarung aufzunehmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Korrekturen:

- Im ersten Absatz vor der Präambel wurden die Worte „in der zur Zeit geltenden Fassung“ aufgenommen.
- In § 1 der Zweckvereinbarung war aufgrund einer Forderung des Nds. MI ein Absatz aufgenommen worden, durch den allerdings der Bezug des letzten Satzes auf beide Absätze nicht mehr deutlich ist. Dementsprechend ist die Regelung, dass die Durchführung der Prüfung nach gemeinsamen festgelegten Prüfungsgrundsätzen gemäß Anlage 2 erfolgt, nunmehr in einen gesonderten Absatz gestellt. Damit ist dann der ursprüngliche Sinn der Regelung wieder gegeben.
- Als letztes ist im § 6 Abs. 3 eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen worden, dass der oder die Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen nun nicht mehr in § 1 der Zweckvereinbarung, sondern in § 1 Abs. 1 und gegebenenfalls auch in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung aufzunehmen sind.

Diese Änderungen sind, ebenso wie die aufgrund der letzten Prüfung des MI vorgegebenen Änderungen in der als Anlage beigefügten novellierten Endfassung – Stand 20.10.2006 - eingearbeitet und der besseren Lesbarkeit halber grau hinterlegt. Die vorstehend dargestellten textlichen Änderungen sind zusätzlich unterstrichen.

Dementsprechend ist nunmehr die Zweckvereinbarung in der novellierten Endfassung mit dem Stand 20.10.2006, die Anlage 1 zur Zweckvereinbarung (gemäß § 119 Abs. 3 NGO übertragende Aufgaben) mit dem Stand 04.08.2006 und die Anlage 3 zur Zweckvereinbarung (Protokollnotiz zur Kostenregelung) mit dem Stand 14.08.2006 zu beschließen. Die Anlage 2 zur Zweckvereinbarung (Prüfungsgrundsätze) behält in der mit Vorlagen-Nr. 2006/088 durch den Kreistag beschlossenen Fassung für die Zweckvereinbarung inhaltlich Bestand.